

**REGLEMENT  
ÜBER DIE EINFÜHRUNGSKURSE**

**Schreiner/Schreinerin Fachrichtung Möbel/Innenausbau bzw. Bau/Fenster**

vom 16. Dezember 2002

---

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (nachstehend VSSM genannt) und die Fédération romande des entreprises de menuiserie ébénisterie charpentes des fabriques de meubles et des parqueteurs (nachstehend FRM genannt), erlassen gestützt auf Artikel 16 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) und Artikel 15 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (BBV) folgendes Reglement:

**1 Zweck und Träger der Kurse**

**Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Die Kurse haben den Zweck, die Lehrlinge in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten. Sie sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbstständig üben, festigen und vertiefen.

<sup>2</sup>Der Besuch der Kurse ist für alle Lehrlinge obligatorisch.

**Art. 2 Träger**

<sup>1</sup>Träger der Kurse sind die Sektionen des VSSM und der FRM.

<sup>2</sup>Die Sektionen des VSSM bzw. der FRM können sich zu diesem Zweck zusammen schliessen oder mit der Durchführung der Kurse die Kantonalverbände des VSSM bzw. der FRM beauftragen.

**2 Organe**

**Art. 3 Organe**

Die Organe der Kurse sind:  
a. die Aufsichtskommission  
b. die Kurskommissionen.

**21 Die Aufsichtskommission**

**Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 7-11 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. (VSSM 5-7 Mitglieder, FRM 2-4 Mitglieder).

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den VSSM bzw. die FRM für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Aufsichtskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder das BBT dies verlangen. Dieses ist zu allen Sitzungen einzuladen.

<sup>4</sup>Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

<sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom VSSM besorgt.

## **Art. 5 Aufgaben**

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der Einführungskurse auf der Basis des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Ausbildungsreglements und des Modell-Lehrganges ein Rahmenprogramm<sup>1</sup> für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume<sup>2</sup>;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionpersonals;
- f. sie erstattet Bericht zuhanden des Zentralvorstandes des VSSM und der FRM.

## **22 Die Kurskommission**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die Kursträger eingesetzt und zählt 5 bis 7 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und den Berufsschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung der Sektionen oder der Kantonalverbände des VSSM bzw. der FRM ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

<sup>3</sup>Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen.

<sup>4</sup>Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

---

<sup>1</sup> Das Rahmenprogramm ist beim VSSM bzw. der FRM erhältlich

<sup>2</sup> Die Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume ist beim VSSM bzw. der FRM erhältlich

## **Art. 7 Aufgaben**

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- f. sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- g. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsschule und Betrieben;
- h. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- i. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- k. sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals.

## **3 Organisation und Durchführung**

### **Art. 8 Besuchspflicht**

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lehrlinge an den Kursen teilnehmen.

### **Art. 9 Aufgebot**

Die Kurskommission bietet die Lehrlinge in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

### **Art. 10 Dauer und Zeitpunkt**

<sup>1</sup>Die Kurse dauern in der Regel:

- 20 - 24 Tage in den ersten zwei Semestern
- 20 - 24 Tage während drittem bis siebtem Semester

<sup>2</sup>Die Kurse werden in der Regel in Wochen zu vier Kurstagen zu je acht Stunden durchgeführt.

<sup>3</sup>Die Ausbildungsinhalte gemäss Kurs a sind innerhalb der ersten vier Monate nach Lehrbeginn zu vermitteln. Die übrigen Ausbildungsinhalte sind vor Beginn des letzten Semesters der Lehrzeit zu vermitteln, wobei die Kurse b und c vor der Teilprüfung „Grundlegende Berufsarbeiten“ durchgeführt werden müssen.

## **Art. 11 Kursprogramm**

Die Einführungskurse umfassen:

### **a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / Arbeiten an der Werkbank**

Richtziele:

- Richtiges anwenden der Schutzvorrichtungen
- persönliche Schutzausrüstung kennen und anwenden
- verhüten von Unfällen
- mit den Handwerkzeugen fachgerecht arbeiten

Dauer:

- 4 Tage

### **b) Arbeiten mit Handmaschinen**

Richtziel:

- die Handmaschinen beschreiben, mit ihnen arbeiten und sie pflegen

Dauer:

- 6-8 Tage

### **c) Arbeiten mit stationären Maschinen**

Richtziel:

- die stationären Holzbearbeitungsmaschinen mit den dazugehörigen Werkzeugen und Schutzvorrichtungen beschreiben, mit ihnen arbeiten und sie instandhalten

Dauer:

- 18-24 Tage

### **d) Oberflächenbehandlung**

Richtziel:

- Holzoberflächenbehandlungen kennen und ausführen

Dauer:

- 4 Tage

### **e) Montagetechnik**

Richtziel:

- Im Bau Masse aufnehmen
- montieren von Bauteilen

Dauer:

- 4 Tage

### **f) C-Technologie**

Richtziel:

- In der CNC- Technik Einsatzgebiete und Anwendungen kennen und Bearbeitungen ausführen

Dauer:

- 4 Tage

## **Art. 12 Kantonale Aufsicht**

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## **4           Finanzielles**

### **Art. 13 Leistungen des Lehrmeisters**

<sup>1</sup>Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

<sup>2</sup>Wer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall- vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit wird, hat Anspruch darauf, dass der vom Lehrbetrieb einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

<sup>4</sup>Die den Lehrlingen durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

### **Art. 14 Beiträge des Bundes und der Kantone**

<sup>1</sup>Die Kursträgerschaft reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung dem BBT über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.

<sup>2</sup>Über die Beiträge der Kantone rechnet die Kursträgerschaft direkt mit den nach den Lehrorten zuständigen kantonalen Behörden ab.

### **Art. 15 Defizittragung**

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursträgerschaft.

## 5 Schlussbestimmungen

### Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 12. September 1979 über die Durchführung von Einführungskursen im Schreinerhandwerk wird aufgehoben.

### Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

Zürich,

VSSM  
Präsident .....

VSSM  
Direktor .....

Le Mont,

FRM  
Präsident .....

FRM  
Sekretär .....

Dieses Reglement wird nach Artikel 16 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung genehmigt.

Bern, den 16. Dezember 2002

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE  
Der Direktor: Eric Fumeaux